

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/10GV/2017-248				
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 03.05.2017 Verfasser: Scheiderer, Pirko				
Beschluss über die Selbsteinschätzung zur Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Upahl					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
11.05.2017	Gemeindevertretung Upahl				

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung legt auf Basis des in der „Handreichung Selbsteinschätzung“ enthaltenen Kriterienkatalogs für die Gemeinde Upahl eine Gesamtzahl von ... Punkten fest.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage zu 4. enthaltene Selbsteinschätzung zur Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Upahl.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, Gesamtpunktzahl und Selbsteinschätzung bei der Koordinierungsstelle des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Weiterleitung an das Ministerium für Inneres und Europa einzureichen.

Sachverhalt:

Am 14. Juni 2016 trat das Gesetz zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes“ – Gemeinde-Leitbildgesetz (GLEitbildG) in Kraft, welches die Gemeinden Mecklenburg-Vorpommers zur Selbsteinschätzung hinsichtlich ihrer Zukunftsfähigkeit verpflichtet. In der Broschüre zum Gemeinde-Leitbildgesetz (S 7) wird dazu folgendes ausgeführt: „Durch § 2 Absatz 1 GLEitbildG werden alle amtsangehörigen Gemeinden dazu verpflichtet, eine eigenverantwortliche Selbsteinschätzung ihrer Zukunftsfähigkeit, orientiert an den Kriterien des Leitbilds, vorzunehmen. Am Ende des Prozesses steht ein Beschluss der Gemeindevertretung“, welchem gegebenenfalls ein Beschluss zur Aufnahme von Fusionsverhandlungen mit Nachbargemeinden hinzugefügt werden kann. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Feststellung der fehlenden Zukunftsfähigkeit wegen des im GLEitbildG festgelegten Freiwilligkeitsprinzips keine unmittelbaren Auswirkungen entfaltet. Mögliche mittelbare Auswirkungen werden im GLEitbildG nicht benannt.

Um vergleichbare Ergebnisse aus allen Gemeinden zu erzielen, wurde in einem Workshop des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern eine „Handreichung Selbsteinschätzung“ erarbeitet, welche einen Kriterienkatalog enthält, anhand dessen sich die Gemeinden Punkte vergeben sollen. In vier Kategorien können jeweils 25 Punkte und somit insgesamt 100 Punkte erzielt werden. Ab einer Gesamtpunktzahl von 51 Punkten gilt eine Gemeinde grundsätzlich als zukunftsfähig, sollte sich aber, insbesondere mit Blick auf eventuell ermittelte Schwachstellen, auch bei geringer Abweichung nach oben, verstärkt mit der Frage der eigenen Zukunftsfähigkeit befassen.

Zur Selbsteinschätzung gehört daneben aber auch eine textliche Erläuterung/Ergänzung des über den Kriterienkatalog ermittelten Punktwerts. Diese entnehmen Sie bitte der Anlage zu 4.

Zur Selbsteinschätzung sind die Gemeinden nach dem GLeitbildG verpflichtet. Dort ist zudem in § 2 Absatz 1, Satz 3 geregelt, dass die Selbsteinschätzung eine wichtige Angelegenheit im Sinne von § 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist. Die Zuständigkeit für die Befassung liegt damit bei der Gemeindevertretung.

Fusionsbestrebungen, die entweder bereits angelaufen sind oder aus den Selbsteinschätzungen resultieren, sollten nach der Intention des Gesetzgebers zur Kommunalwahl im Jahr 2019 abgeschlossen sein. Die Selbsteinschätzungen werden daher bis spätestens 31. Oktober 2017 im Ministerium für Inneres und Europa erwartet.

Anlage/n:

1. Kriterienkatalog
2. Übersicht ermittelte Punktwerte
3. Berechnung zum Kriterium I c)
4. Selbsteinschätzung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Vorbemerkungen:

Die vorliegende Handreichung stellt eine Hilfestellung für die Vornahme und Bewertung der nach §§ 2 und 3 des Gemeinde-Leitbildgesetzes vorzunehmenden **Selbsteinschätzung** aller amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden dar. Entwickelt wurde die Handreichung im Rahmen eines Workshops des Städte- und Gemeindetages, an dem die Koordinatoren samt ihrer Unterstützungskräfte, die Leiter der unteren Rechtsaufsichtsämter sowie Mitarbeiter des Kommunalverfassungsreferats des Innenministeriums teilgenommen haben. Im Interesse aussagekräftiger, möglichst objektiver und landesweit vergleichbarer Ergebnisse der gemeindlichen Selbsteinschätzung empfehlen sowohl der Städte- und Gemeindetag als auch die sechs Koordinatoren einvernehmlich, der Selbsteinschätzung dieses Bewertungssystem zu Grunde zu legen.

Das Innenministerium hat nochmals versichert, dass das Ergebnis der Selbsteinschätzung lediglich eine Grundlage für eine eigenverantwortliche Entscheidung über freiwillige Fusionen darstellt (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 GLeitbildG). Gesetzliche oder administrative Gemeindefusionen („Zwangsfusionen“), die auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung zumindest für die laufende Legislaturperiode ohnehin ausgeschlossen sind, können schon verfassungsrechtlich (Art. 3 GG) nicht davon abhängig gemacht werden, wie die betreffende Gemeinde subjektiv ihre Zukunftsfähigkeit beurteilt. Es besteht insofern keine Veranlassung, die Selbsteinschätzungen mit dem Ziel durchzuführen, die eigene Situation in einem besseren Licht darzustellen, als es sachlich und objektiv geboten wäre.

Im eingangs erwähnten Interesse an einer Objektivierung der Selbsteinschätzung haben sich die Koordinatoren auf ein Punktesystem verständigt, bei dem in den für amtsangehörige Gemeinden relevanten Leitbildbereichen (Ziffern I bis IV des Leitbildes) maximal 100 Punkte vergeben werden können. Entsprechend der Intention des Gesetzgebers, keinem der vier im Leitbild verankerten Themenbereiche eine herausgehobene Bedeutung einzuräumen, haben sich die Koordinatoren auf eine gleichmäßige Verteilung der 100 Punkte auf die vier Themenbereiche geeinigt. In jedem Themenbereich können also maximal 25 Punkte erreicht werden. Die Verteilung dieser Punkte auf die einzelnen Kriterien erfolgt nicht gleichmäßig, sondern stellt das Ergebnis einer einvernehmlichen Übereinkunft über die sachlich gebotene Priorisierung nach der jeweiligen Bedeutung der Einzelkriterien dar. Auch die Festlegung, welcher konkrete Befund in den Gemeinden bei dem jeweiligen Kriterium zum Erlangen eines bestimmten Punktwerts führt, wurde auf diese Weise festgelegt. Maßgeblich war hierbei der im Leitbild zum Ausdruck kommende Wille des Gesetzgebers, die Hürde zur Zukunftsfähigkeit als überwunden anzusehen – und damit korrespondierend mehr als die Hälfte der zu vergebenden Punkte für das jeweilige Kriterium zu vergeben –, wenn die im Einzelkriterium genannte Voraussetzung gerade noch erreicht wird.

Heißt es zum Beispiel unter III. a): „Die Mehrheit der Bürger beteiligte sich bei der letzten Wahl zur Gemeindevertretung an der demokratischen Willensbildung“, dann resultiert daraus, dass mehr als die Hälfte der erreichbaren Punkte (also 4 von 6) erst dann vergeben werden, wenn die Wahlbeteiligung über 50% lag. Die weiteren Abstufungen wurden von den sich so ergebenden Ausgangswerten so vorgenommen, dass sich eine möglichst idealtypische Verteilung (Gaußsche Normalverteilung) ergibt. Das heißt, dass mittlere Punktwerte häufiger erreicht werden als niedrige oder hohe Punktwerte.

Für eine Gesamtauswertung der Selbsteinschätzung werden die in den Einzelkriterien erreichten Punkte addiert. Liegt die Summe der Punkte über 50 kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde – ggf. gerade noch – zukunftsfähig ist. Jeder Gemeinde steht es allerdings – gerade bei einer nur knappen Überschreitung dieses Wertes – frei, dennoch nicht von einer Zukunftsfähigkeit in den bestehenden Gemeindegrenzen auszugehen, weil bspw. in einem von der Gemeinde als besonders wichtig erachtetem Themenbereich nur wenige Punkte erreicht wurden oder eine negative Entwicklung in einzelnen Bereichen zu erwarten ist. Auch Gemeinden, die auf der Grundlage des erreichten Punktwertes von der Zukunftsfähigkeit ihrer Struktur ausgehen, sollten in Ansehung der Situation benachbarter Gemeinden darüber entscheiden, ob sie dennoch für Fusionen offenstehen, um tragfähige Gemeindestrukturen ggf. auch jenseits der bestehenden eigenen Gemeindegrenzen zu ermöglichen.

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung
I.	Qualität und Quantität der Aufgabenwahrnehmung				
I. a)	pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben	ja	10	je max. 4 Pkt. für eine personell u. technisch gut ausgestattete sowie durchgehend einsatzbereite Feuerwehr (inkl. Jugendfeuerwehr) 2 Pkt. für eine eigenständige Ab-/Wasserversorgung 2 Pkt. für eine eigenständige und bestandssichere Schulstruktur 2 Pkt. für den ordnungsgemäßen Zustand der Gemeindestraßen	(reduzierte) Punkte für eine Aufgabenerfüllung in kommunaler Zusammenarbeit werden nur vergeben, wenn die Gemeinde selbst die Einrichtung betreibt, und durch andere Gemeinden nur eine Mitnutzung erfolgt oder sich die Einrichtung vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde befindet (z.B. Schule in Trägerschaft des Amtes)
I. b)	freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben	ja	8	je max. 3 Pkt. für ausreichende Kulturangebote 3 Pkt. für ausreichende Sportangebote 2 Pkt. für ausreichende Angebote für Senioren/Jugendliche/Kinder (sofern nicht bereits unter Kulturangeboten oder Sport beachtet)	Hier kommt es auf die Impulsgebung durch die Gemeinde(-organe) an. Eine Aufgabenerfüllung in allein ehrenamtlicher Initiative der Bürger unterfällt II. a) Für kommunale Zusammenarbeit gilt I. a) entsprechend.
I. c)	Relation zwischen	tw. ja	7	Relation zwischen Selbstverwaltungskosten	Über die Punkteabstufung soll eine ab-

	Selbstverwaltungskosten u. erfüllten Aufgaben			(Entschädigungen bzw. Sitzungsgelder) u. dem finanziellen Aufwand für Selbstverwaltungsaufgaben (Effizienz) 0 Pkt., wenn die Verwaltungskosten den Aufwand für die Aufgabenerfüllung übersteigt; 7 Pkt., wenn der Anteil der Selbstverwaltungskosten bei unter 10% liegt.	schließende Verständigung erfolgen, wenn erste empirische Daten vorliegen
II.	Vitalität u. Verbundenheit der örtlichen Gemeinschaft				
II. a)	ehrenamtliches Engagement	ja	4	Finden in der Gemeinde typische Veranstaltungen wie Feste, freiwillige Arbeitseinsätze, Flohmärkte, Kulturveranstaltungen oder Ähnliches statt? bis zu 4 Pkt. bei einer hohen Anzahl solcher Veranstaltungen mit einer breiten Zielgruppe	Hier kommt es auf die Impulsgebung durch die Einwohnerschaft an. Bepunktet wird insbesondere, ob alle Bevölkerungsgruppen durch die Veranstaltungen erreicht werden. 4 Pkt. werden nur vergeben, wenn nicht lediglich Festveranstaltungen/ Feiern durchgeführt werden.
II. b)	gemeindliches Leben	ja	3	max. 3 Pkt., wenn es aktives Gemeindeleben gibt, das überwiegend von gesamtgemeindlichen Aktivitäten gekennzeichnet ist. Je mehr Aktivitäten es gibt, die sich überwiegend auf einzelne Ortsteile erstrecken, desto weniger Punkte werden vergeben.	
II. c)	Vereinsleben	ja	4	0 Pkt. ohne Verein bis max. 4 Pkt. für eine hohe, breit gefächerte und mitgliederreiche Anzahl von Vereinen	Bei der Punktevergabe soll nicht auf die bloße Anzahl der Vereine abgestellt werden, sondern vornehmlich auf qualitative Aspekte: Gibt es ein breites Spektrum der Vereinstätigkeiten? Wie viel aktive Mitglieder haben die Vereine? Wirken die Vereine nur für ihre Mitglieder oder auch für die Allgemeinheit? Als Vereinsaktivitäten können hier auch Aktivitäten der

					Feuerwehr (außerhalb des Brandschutzes) oder der Kirchengemeinden einbezogen werden.																						
II. d)	Begegnungsstätten	ja	4	0 Pkt. ohne entsprechende Einrichtungen bis max. 4 Pkt. bei einer hohen Anzahl von Begegnungsstätten	Hierbei geht es um Einrichtungen in privater Trägerschaft. Dies sind bspw. Bäcker, Friseur, Geschäfte, Gaststätten, Sportstätten, Arztpraxen. Bepunktet werden die Anzahl und das - möglichst breit gefächerte - Spektrum. Maßgeblich ist hier die absolute Anzahl, also kein relativer Befund in Ansehung der Einwohnerzahl der Gemeinde. (=> gleiches Prüfraster für alle Gemeinden!)																						
II. e)	bauliche Entwicklung	ja	4	0 Pkt. bei Stagnation der baulichen Entwicklung bis max. 4 Pkt. bei starker baulicher Entwicklung	Zu den baulichen Entwicklungen zählen Beschlüsse über B-Pläne (in jüngerer Zeit), tatsächliche Bautätigkeiten sowie Gewerbeansiedlungen. Einzubeziehen ist auch ein Leerstand von Wohnungen oder das Vorhandensein unverkäuflicher Gewerbeflächen und Baugrundstücke.																						
II. f)	Zuzugsrate	nein	4	durchschnittliche Zuzüge innerhalb der letzten drei Jahre pro 100 Einwohner <table border="1" data-bbox="958 986 1496 1177"> <tr> <td>mehr als 30</td> <td>4 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>mehr als 20</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>mehr als 15</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>mehr als 10</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>10 oder weniger</td> <td>0 Pkt.</td> </tr> </table>	mehr als 30	4 Pkt.	mehr als 20	3 Pkt.	mehr als 15	2 Pkt.	mehr als 10	1 Pkt.	10 oder weniger	0 Pkt.	<table border="1" data-bbox="1525 922 1845 1184"> <thead> <tr> <th>Punkte</th> <th>Gemeinden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 Pkt.</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>1 Pkt.</td> <td>186</td> </tr> <tr> <td>2 Pkt.</td> <td>324</td> </tr> <tr> <td>3 Pkt.</td> <td>198</td> </tr> <tr> <td>4 Pkt.</td> <td>33</td> </tr> </tbody> </table> <p>Ausgehend vom Stichtag 31.12.2015 wurden die Zuzugsraten 2013 bis 2015 zugrunde gelegt. Diese werden nicht mit den Wegzügen oder Geburten-/Sterbefällen verrechnet: Nur die Zuzüge</p>	Punkte	Gemeinden	0 Pkt.	12	1 Pkt.	186	2 Pkt.	324	3 Pkt.	198	4 Pkt.	33
mehr als 30	4 Pkt.																										
mehr als 20	3 Pkt.																										
mehr als 15	2 Pkt.																										
mehr als 10	1 Pkt.																										
10 oder weniger	0 Pkt.																										
Punkte	Gemeinden																										
0 Pkt.	12																										
1 Pkt.	186																										
2 Pkt.	324																										
3 Pkt.	198																										
4 Pkt.	33																										

					sind Indikator für die Attraktivität der Gemeinde als Wohnort. Bei besonderen Fallkonstellationen (Verzerrungen durch Erstaufnahmeeinrichtungen, Alten- und Pflegeeinrichtungen) bedarf es einer Bereinigung des Ergebnisses.																										
II. g)	Belange Behinderter	ja	2	0 Pkt. bei gravierenden Mängeln oder Rückstand 1 Pkt. bei angemessener Beachtung 2 Pkt. bei erweiterter und besonderer Beachtung der Belange Behinderter	Bei einer angemessenen Beachtung sollten zumindest die öffentlichen Einrichtungen barrierefrei sein. Eine erweiterte und besondere Beachtung liegt vor, wenn bspw. Blindenwege u. -ampeln, spez. Rollstuhlwege o. Ä. vorhanden sind. Positiv berücksichtigt werden Einrichtungen oder Veranstaltungen, die sich vorrangig an Menschen mit Behinderungen richten.																										
III.	Zustand der örtlichen Demokratie																														
III. a)	Wahlbeteiligung	nein	6	<table border="1"> <tr> <td>ab 75%:</td> <td>6 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>Ab 60%:</td> <td>5 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>Ab 50%:</td> <td>4 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>Ab 45%:</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>Ab 40%:</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>Ab 30%:</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> </table>	ab 75%:	6 Pkt.	Ab 60%:	5 Pkt.	Ab 50%:	4 Pkt.	Ab 45%:	3 Pkt.	Ab 40%:	2 Pkt.	Ab 30%:	1 Pkt.	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Punkte</th> <th>Gemeinden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Pkt.</td> <td>32</td> </tr> <tr> <td>2 Pkt.</td> <td>70</td> </tr> <tr> <td>3 Pkt.</td> <td>106</td> </tr> <tr> <td>4 Pkt.</td> <td>316</td> </tr> <tr> <td>5 Pkt.</td> <td>210</td> </tr> <tr> <td>6 Pkt.</td> <td>23</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Wahlbeteiligung bei der letzten Kommunalwahl im Jahr 2014 lag zwischen 30% und 93%. Bei Gemeinden, die nach der Kommunalwahl Fusionen durchgeführt haben, wird eine fiktive Wahlbeteiligung (errechnet aus der Addition der Wahlberechtigten/Wähler) zu-</p>	Punkte	Gemeinden	1 Pkt.	32	2 Pkt.	70	3 Pkt.	106	4 Pkt.	316	5 Pkt.	210	6 Pkt.	23
ab 75%:	6 Pkt.																														
Ab 60%:	5 Pkt.																														
Ab 50%:	4 Pkt.																														
Ab 45%:	3 Pkt.																														
Ab 40%:	2 Pkt.																														
Ab 30%:	1 Pkt.																														
Punkte	Gemeinden																														
1 Pkt.	32																														
2 Pkt.	70																														
3 Pkt.	106																														
4 Pkt.	316																														
5 Pkt.	210																														
6 Pkt.	23																														

					grunde gelegt.												
III. b)	Kandidatenzahl für die Wahl der Gemeindevertretung (ohne den ehrenamtlichen Bürgermeister)	nein	5	Verhältnis Bewerber / Mandate <table border="1"> <tr><td>größer 3</td><td>5 Pkt.</td></tr> <tr><td>größer 2</td><td>4 Pkt.</td></tr> <tr><td>größer 1</td><td>3 Pkt.</td></tr> <tr><td>genau 1</td><td>2 Pkt.</td></tr> <tr><td>größer - gleich 2/3</td><td>1 Pkt.*</td></tr> <tr><td>weniger (=Wahlausfall)</td><td>0 Pkt.*</td></tr> </table> * vgl. § 44 Abs. 4 LKWG	größer 3	5 Pkt.	größer 2	4 Pkt.	größer 1	3 Pkt.	genau 1	2 Pkt.	größer - gleich 2/3	1 Pkt.*	weniger (=Wahlausfall)	0 Pkt.*	Bitte beachten: In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Anzahl der Mandate um eins (vgl. § 60 Abs. 2 LKWG). D.h., in Gemeinden mit z.B. weniger als 500 EW benötigt man lediglich für sechs Mandate Kandidaten. Bspw. werden dann bei 19 Kandidaten 5 Pkt. vergeben.
größer 3	5 Pkt.																
größer 2	4 Pkt.																
größer 1	3 Pkt.																
genau 1	2 Pkt.																
größer - gleich 2/3	1 Pkt.*																
weniger (=Wahlausfall)	0 Pkt.*																
III. c)	Kandidatenzahl für die Wahl des Bürgermeisters	nein	3	Verhältnis Bewerber / Mandate <table border="1"> <tr><td>2 oder mehr Kandidaten</td><td>3 Pkt.</td></tr> <tr><td>Amtsinhaber stand allein zur Wiederwahl</td><td>2 Pkt.</td></tr> <tr><td>1 Kandidat (nicht Amtsinhaber)</td><td>1 Pkt.</td></tr> <tr><td>kein Kandidat</td><td>0 Pkt.</td></tr> </table>	2 oder mehr Kandidaten	3 Pkt.	Amtsinhaber stand allein zur Wiederwahl	2 Pkt.	1 Kandidat (nicht Amtsinhaber)	1 Pkt.	kein Kandidat	0 Pkt.					
2 oder mehr Kandidaten	3 Pkt.																
Amtsinhaber stand allein zur Wiederwahl	2 Pkt.																
1 Kandidat (nicht Amtsinhaber)	1 Pkt.																
kein Kandidat	0 Pkt.																
III. d)	Widerstand gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen	ja	3	Bis zu 3 Pkt., wenn aktiv und friedlich Widerstand gegen offenkundige Verfassungsgegner geleistet wird. Gemeinden, in denen keine verfassungsfeindliche Bestrebungen auftreten, erhalten 3 Pkt.	Mit einfließen in die Bewertung soll, ob es dauerhaften Widerstand in Form von Vereinigungen o. ä. oder nur zeitlich begrenzten bzw. gelegentlichen Widerstand gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen gibt.												
III. e)	aktive politische Strukturen	ja	3	Bis zu 3 Pkt. nur, wenn es auf dem Gebiet der Gemeinde dauerhaft mindestens zwei Ortsvereine und/oder regelmäßige Veranstaltungen von Parteien gibt, soll die Höchstpunktzahl vergeben werden.	Hier geht es nicht um Aktivitäten der Gemeindeorgane oder Fraktionen, sondern um politische Aktivitäten von Parteien oder Wählervereinigungen außerhalb des Wirkens in Sitzungen der gemeindlichen Gremien. Aktivitäten während der Wahlkampfzeiten bleiben hier außer Betracht (vgl. Leitbild).												
III. f)	wichtige Entscheidungen	ja	5	5 Pkt. werden erreicht, wenn fünf oder mehr wichtige Entscheidungen aus dem im Leitbild	Maßgeblich ist dabei ein Fünf-Jahreszeitraum (2012 bis 2016). Ent-												

				aufgeführten Katalog getroffen wurden.		scheidungen, die lediglich eine Instandhaltung ohne substanzielle Verbesserung beinhalten, bleiben außer Betracht, da sie nur dem Erhalt dienen und keine wichtige politische Gestaltung darstellen. Entsprechendes gilt für Investitionen, die keine nennenswerte Bedeutung haben (wertende Betrachtung).										
IV.	Dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit															
IV. a)	RUBIKON	nein	9	<table border="1"> <tr> <td>gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit</td> <td>9 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit</td> <td>7 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit</td> <td>5 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit, aber mittelfristig nachhaltiger jahresbezogener Haushaltsausgleich</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit u. auch mittelfristig kein jahresbezogener Haushaltsausgleich</td> <td>0 Pkt.</td> </tr> </table>	gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit	9 Pkt.	eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit	7 Pkt.	gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit	5 Pkt.	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit, aber mittelfristig nachhaltiger jahresbezogener Haushaltsausgleich	3 Pkt.	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit u. auch mittelfristig kein jahresbezogener Haushaltsausgleich	0 Pkt.		<p>Der Bewertung ist grundsätzlich die Datenauswertung aus RUBIKON für die Haushaltsplanung 2017 zu Grunde zu legen. Die Datenauswertung stellt ab dem Haushaltsjahr 2017 eine verbindliche Anlage zum Haushaltsplan dar und liegt daher jeder Gemeinde vor. Eine abweichende Bewertung kann im Interesse möglichst realistischer Daten erfolgen, wenn die (vorläufigen) Ist-Ergebnisse aus Haushaltsvorjahren erheblich von der Haushaltsplanung abweichen und deshalb von einer abweichenden Leistungsstufe auszugehen ist. In diesem Fall sollten die vorläufigen Ergebnisse im RUBIKON-Datensatz für den Jahresabschluss 2015 oder 2016 erfasst werden und ein entsprechender Hinweis im Bemerkungsfeld der Kommune erfolgen.</p> <p>Für die Differenzierung zwischen der 4. (3 Pkt.) und 5. (0 Pkt.) Kategorie kommt es auf den jahresbezogenen Ausgleich des</p>
gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit	9 Pkt.															
eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit	7 Pkt.															
gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit	5 Pkt.															
weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit, aber mittelfristig nachhaltiger jahresbezogener Haushaltsausgleich	3 Pkt.															
weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit u. auch mittelfristig kein jahresbezogener Haushaltsausgleich	0 Pkt.															

					Finanzhaushalts (Muster 7, Spalte 3 Nummer 47) bzw. der Finanzrechnung (Muster 13, Spalte 9, Nummer 47) und des Ergebnishaushalts (Muster 6, Spalte 3, Nummer 31) bzw. der Ergebnisrechnung (Muster 12, Spalte 9, Nummer 31) an, wobei noch nicht in der Finanzplanung enthaltene Haushaltssicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.																																
IV. b)	Steuerkraft	nein	5	durchschnittliche Steuerkraftmesszahl innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Stichtag pro Einwohner <table border="1"> <tr> <td>über 865,85 €</td> <td>(150%)</td> <td>5 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>über 692,68 €</td> <td>(120%)</td> <td>4 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>über 519,50 €</td> <td>(90%)</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>über 404,06 €</td> <td>(70%)</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>über 288,62 €</td> <td>(50%)</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>€ oder weniger</td> <td></td> <td>0 Pkt.</td> </tr> </table>	über 865,85 €	(150%)	5 Pkt.	über 692,68 €	(120%)	4 Pkt.	über 519,50 €	(90%)	3 Pkt.	über 404,06 €	(70%)	2 Pkt.	über 288,62 €	(50%)	1 Pkt.	€ oder weniger		0 Pkt.	Gemessen an dem Landesdurchschnitt der Steuerkraftmesszahl für drei Jahre (2013 bis 2015) in Höhe von 577,23 € pro Einwohner ergibt sich folgende Verteilung. Dadurch erfolgt zumindest eine ansatzweise Nivellierung statistischen Ausreißer. (s. Datenblatt) <table border="1"> <thead> <tr> <th>Punkte</th> <th>Gemeinden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 Pkt.</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>1 Pkt.</td> <td>162</td> </tr> <tr> <td>2 Pkt.</td> <td>245</td> </tr> <tr> <td>3 Pkt.</td> <td>196</td> </tr> <tr> <td>4 Pkt.</td> <td>76</td> </tr> <tr> <td>5 Pkt.</td> <td>54</td> </tr> </tbody> </table>	Punkte	Gemeinden	0 Pkt.	20	1 Pkt.	162	2 Pkt.	245	3 Pkt.	196	4 Pkt.	76	5 Pkt.	54
über 865,85 €	(150%)	5 Pkt.																																			
über 692,68 €	(120%)	4 Pkt.																																			
über 519,50 €	(90%)	3 Pkt.																																			
über 404,06 €	(70%)	2 Pkt.																																			
über 288,62 €	(50%)	1 Pkt.																																			
€ oder weniger		0 Pkt.																																			
Punkte	Gemeinden																																				
0 Pkt.	20																																				
1 Pkt.	162																																				
2 Pkt.	245																																				
3 Pkt.	196																																				
4 Pkt.	76																																				
5 Pkt.	54																																				
IV. c)	Sozialversicherungspflichtige Entwicklung	nein	5	<table border="1"> <tr> <td>mehr als 10% Zuwachs</td> <td>5 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>mehr als 5% Zuwachs</td> <td>4 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>0% oder mehr Zuwachs</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>5% oder weniger Verlust</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>10% oder weniger Verlust</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>mehr als 10% Verlust</td> <td>0 Pkt.</td> </tr> </table>	mehr als 10% Zuwachs	5 Pkt.	mehr als 5% Zuwachs	4 Pkt.	0% oder mehr Zuwachs	3 Pkt.	5% oder weniger Verlust	2 Pkt.	10% oder weniger Verlust	1 Pkt.	mehr als 10% Verlust	0 Pkt.	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Punkte</th> <th>Gemeinden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 Pkt.</td> <td>24</td> </tr> <tr> <td>1 Pkt.</td> <td>73</td> </tr> <tr> <td>2 Pkt.</td> <td>205</td> </tr> <tr> <td>3 Pkt.</td> <td>289</td> </tr> <tr> <td>4 Pkt.</td> <td>112</td> </tr> <tr> <td>5 Pkt.</td> <td>50</td> </tr> </tbody> </table> <p>Betrachtet wird, wie sich die Zahl der</p>	Punkte	Gemeinden	0 Pkt.	24	1 Pkt.	73	2 Pkt.	205	3 Pkt.	289	4 Pkt.	112	5 Pkt.	50						
mehr als 10% Zuwachs	5 Pkt.																																				
mehr als 5% Zuwachs	4 Pkt.																																				
0% oder mehr Zuwachs	3 Pkt.																																				
5% oder weniger Verlust	2 Pkt.																																				
10% oder weniger Verlust	1 Pkt.																																				
mehr als 10% Verlust	0 Pkt.																																				
Punkte	Gemeinden																																				
0 Pkt.	24																																				
1 Pkt.	73																																				
2 Pkt.	205																																				
3 Pkt.	289																																				
4 Pkt.	112																																				
5 Pkt.	50																																				

					Sozialversicherungspflichtigen innerhalb von drei Jahren (Juni 2014 bis Juni 2016) verändert hat. Daraus ergibt sich oben stehende Verteilung (s. Datenblatt).																																								
IV. d)	Amtsstruktur	nein	6	<p>Jeweils maximal bis zu 3 Pkt. für die Anzahl der Einwohner u. Anzahl der Gemeinden in einem Amt.</p> <table border="1"> <tr> <td>ab 15.000 Einwohner</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>ab 12000 Einwohner</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>ab 8000 Einwohner</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>unter 8000 Einwohner</td> <td>0 Pkt.</td> </tr> </table> <p>zuzüglich</p> <table border="1"> <tr> <td>über 12 Gemeinden</td> <td>0 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>über 10 Gemeinden</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>7 oder mehr Gemeinden</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>6 oder weniger Gemeinden</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> </table>	ab 15.000 Einwohner	3 Pkt.	ab 12000 Einwohner	2 Pkt.	ab 8000 Einwohner	1 Pkt.	unter 8000 Einwohner	0 Pkt.	über 12 Gemeinden	0 Pkt.	über 10 Gemeinden	1 Pkt.	7 oder mehr Gemeinden	2 Pkt.	6 oder weniger Gemeinden	3 Pkt.	<p>Mit Gebietsstand 01.01.2016 ergibt sich folgende Verteilung. (s. Datenblatt)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Punkte</th> <th>Ämter</th> <th>Gemeinden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 Punkte</td> <td>2</td> <td>29</td> </tr> <tr> <td>1 Punkt</td> <td>11</td> <td>159</td> </tr> <tr> <td>2 Punkte</td> <td>18</td> <td>203</td> </tr> <tr> <td>3 Punkte</td> <td>23</td> <td>183</td> </tr> <tr> <td>4 Punkte</td> <td>17</td> <td>101</td> </tr> <tr> <td>5 Punkte</td> <td>4</td> <td>34</td> </tr> <tr> <td>6 Punkte</td> <td>1</td> <td>4</td> </tr> </tbody> </table> <p>vgl. § 125 KV M-V</p>	Punkte	Ämter	Gemeinden	0 Punkte	2	29	1 Punkt	11	159	2 Punkte	18	203	3 Punkte	23	183	4 Punkte	17	101	5 Punkte	4	34	6 Punkte	1	4
ab 15.000 Einwohner	3 Pkt.																																												
ab 12000 Einwohner	2 Pkt.																																												
ab 8000 Einwohner	1 Pkt.																																												
unter 8000 Einwohner	0 Pkt.																																												
über 12 Gemeinden	0 Pkt.																																												
über 10 Gemeinden	1 Pkt.																																												
7 oder mehr Gemeinden	2 Pkt.																																												
6 oder weniger Gemeinden	3 Pkt.																																												
Punkte	Ämter	Gemeinden																																											
0 Punkte	2	29																																											
1 Punkt	11	159																																											
2 Punkte	18	203																																											
3 Punkte	23	183																																											
4 Punkte	17	101																																											
5 Punkte	4	34																																											
6 Punkte	1	4																																											

Upahl

	Einwohner 31.12.2015	1.049
	Anz. EW im Amt	8.396
	Anz. Gem. im Amt	9
K. I. a)	Punkte (0-10) pflichtige Selbstverw.	4
K. I. b)	Punkte (0-8) freiwillige Selbstverw.	6
K. I. c)	Punkte (0-7) Relation Kost./Aufg.	7
K. II. a)	Punkte (0-4) ehrenamtl. Engagemant	4
K. II. b)	Punkte (0-3) gemeindl. Leben	3
K. II. c)	Punkte (0-4) Vereinsleben	3
K. II. d)	Anz. Begeg.-stätten	> 5
	Punkte (0-4)	4
K. II. e)	Punkte (0-4) bauliche Entwicklung	4
K. II. f)	Zuzüge in 3 Jahren	196
	Zuzüge pro 100 EW	19
	Punkte (0-4)	2
K. II. g)	Punkte (0-2) Belange Behinderter	1
K. III. a)	Wahlbeteil. 2014 in %	58,8
	Punkte (1-6)	4
K. III. b)	Verhältnis Mand./Kand.	10/21
	Punkte (0-5)	4
K. III. c)	Anz. BGM Kandidaten	2
	Punkte (0-3)	3
K. III. d)	Punkte (0-3) Widerst. gg. Verfassungsf.	3
K. III. e)	Punkte (0-3) aktive polit. Strukturen	1
K. III. f)	Anz. wicht. Entscheid.	> 5
	Punkte (0-5)	5
K. IV. a)	Punkte (0-9) RUBIKON	5
K. IV. b)	Steuerkraft. /EW-3 Jahre (Ø 577,23 €)	1.043,31
	Punkte (0-5)	5
K. IV. c)	Entwicklung s.v.P. in %	0,00%
	Punkte (0-5)	3
K. IV. d)	Punkte (0-6) Struktur des Amtes	3
	ERGEBNIS	
27.10.2016	Grundstr. A	300
27.10.2016	Grundstr. B	360

23.01.2017	Gewerbestr.	320
	Mitglieder im AA (soll)	2

Summe K I	17
Summe K II	21
Summe K III	20
Summe K IV	16
Gesamtsumme	74

Gemeinde Upahl

Selbsteinschätzung der Gemeinden Nr. I. c)
Relation zwischen Selbstverwaltungskosten und erfüllten Aufgaben

Sitzungsgelder/ Aufwandsentschädigungen Gemeindevertretung	16.460,00 €
Aufwendungen gesamt Produktbereich 1-5	638.678,50 €
abzüglich Erträge zur Finanzierung dieser Aufgaben (z.B. Schulkosten, Kita-Gebühren)	
Afa gesamt voraussichtlich	350.000,00 €
abzüglich voraussichtl. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	54.000,00 €
Nettaufwendungen gesamt	934.678,50 €
Effizienz in %	1,76%
Punkte:	7

Angaben beruhen auf vorläufiger Ergebnisrechnung 2016

Produktbereich 6 (Abgaben, Steuern, Kredite etc.) wird ausgeklammert, da diese Aufgaben seitens der Gemeinde nicht beeinflussbar sind und die Amts- und Kreisumlage nicht mit einzubeziehen sind.

Anlage 4 zur Selbsteinschätzung hinsichtlich der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Upahl

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“ und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes – Gemeinde-Leitbild-Gesetz (GLEitbildG) vom 14. Juni 2016 nimmt die Gemeindevertretung Upahl eigenverantwortlich die folgende Selbsteinschätzung vor. Dabei hat sie sich an den Indikatoren orientiert, welche in der Anlage zum GLEitbildG vorgegeben sind. Im Bewusstsein der Verantwortung für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde erfolgte die wertende Gesamtbetrachtung über die zukünftige Leistungsfähigkeit zur Selbstgestaltung der gemeindlichen Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis unter Anwendung größtmöglicher Objektivität.

I.

a) Die Feuerwehr ist personell und technisch gut ausgestattet, inklusive der Jugendfeuerwehr. Die Tageseinsatzbereitschaft ist unter Einbeziehung beider Ortswehren grundsätzlich gegeben.

Die Gemeinde betreibt keine eigene Wasserver- und Abwasserentsorgung, hierfür ist sie – wie im ländlichen Raum üblich - Mitglied eines Zweckverbands. Auch eine Schule in Trägerschaft der Gemeinde existiert nicht mehr.

Die Gemeindestraßen sind in einem so ordentlichen Zustand, dass nur wenig Verbesserungsbedarf besteht. Auf der Wunschliste der Gemeindevertretung befindet sich jedoch ein Verbindungsweg zwischen der Ortslage Groß Pravtshagen und der Ortslage Hilgendorf in der Nachbargemeinde Plüschow, um den Einwohnerinnen und Einwohnern Wege zu verkürzen und ein zusätzliches Angebot im Bereich der Naherholung für sportliche Betätigung, beispielsweise Joggen, Radfahren, Walken oder auch Spaziergehen, zu schaffen (Stichwort: Rundweg).

Damit werden pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben nur teilweise eigenverantwortlich wahrgenommen.

b) Die Impulsgebung bei den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben wird durch die Gemeinde bei vielen wiederkehrenden Veranstaltungen wie beispielsweise beim Maibaum aufstellen, beim Osterfeuer, bei Laternenumzügen, bei der Seniorenweihnachtsfeier usw. ausgeübt. Verschiedene Sportangebote gibt es im Ortsteil Sievershagen. Die Gemeinde ist bemüht, in der Ortslage Upahl in Kürze auch etwas anzubieten. Dazu ist sie jedoch auf Fördermittel angewiesen. Das Gebäude, in dem ein privater Kita-Träger Kindertagesbetreuung anbietet, ist Eigentum der Gemeinde Upahl. Die Angebote für Kinder, Jugendliche und Rentner werden als bedarfsdeckend eingestuft. Das Angebot für Kinder und Jugendliche wird durch die vertragliche Dienstleistung der Pädagogin Frau Heinze ergänze.

Dieses umfangreiche Angebot aufrecht zu erhalten gestaltet sich jedoch zunehmend schwierig. Die Gemeinde Upahl schreibt seit Jahren ein Haushaltssicherungskonzept fort. Vor diesem Hintergrund kann die Finanzierung freiwilliger Leistungen nicht mehr

in dem von der Gemeinde gewünschten Umfang stattfinden, ist aber für die Schaffung kleiner Gestaltungsspielräume gerade noch auskömmlich.

c) Nach der vorläufigen Ergebnisrechnung 2016 wurden Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeindevertretung in Höhe von 16.460,00 € ausgereicht. Dem gegenüber standen Aufwendungen im gesamten Produktbereich 1-5 von 638.678,50 € und Afa gesamt von 350.000,00 €. Abzüglich voraussichtlicher Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 54.000,00 € beliefen sich die Nettoaufwendungen damit auf insgesamt 934.678,50 €. Daraus resultiert eine Effizienz von 1,76%, womit der Aufwand für die Finanzierung der gemeindlichen Selbstverwaltung in einem sehr angemessenen Verhältnis zu den für die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben eingesetzten Finanzmitteln der Gemeinde steht.

II.

a) In die Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben fließt sehr viel Engagement der Einwohnerinnen und Einwohner aus allen Ortsteilen und Altersgruppen ein. Beispielhaft seien hier die Sportgruppenleiterinnen und -leiter genannt, deren Angebote Menschen in allen Altersgruppen und Ortsteilen erreichen und von diesen gerne wahrgenommen werden.

b) Es finden in allen Ortsteilen regelmäßig diverse Veranstaltungen statt, die für alle Einwohnerinnen und Einwohner zugänglich sind und auch gut angenommen werden. Dies sind insbesondere Veranstaltungen der beiden Sportvereine, der Feuerwehren, des Vereins zur Traditionspflege im Kirchspiel Diedrichshagen aber auch Veranstaltungen Privater, wie beispielsweise der Flohmarkt der Kita.

c) Die Gemeinde verfügt über ein aktives Vereinsleben, dazu gehören zwei Sportvereine (SV Sievershagen, SV Testorf/Upahl) und der Verein zur Traditionspflege im Kirchspiel Diedrichshagen. Dazu unterbreiten die beiden Ortswehren ein breit gefächertes Angebot an Aktivitäten.

d) Die Gemeinde Upahl verfügt über diverse Begegnungsstätten in privater Trägerschaft. Hierzu zählen beispielhaft eine Tankstelle, eine Kindertagesstätte, ein Frisör, ein KFZ-Handel mit angeschlossener Werkstatt, ein Landmaschinenhandel, ein Fleischzerlegebetrieb mit angeschlossener Verkaufsfläche, ein Baustoffhandel sowie ein Gastro-Zulieferer, welcher auch für Privatkunden ein Angebot vorhält.

e) In der Gemeinde gibt es ein großes Gewerbegebiet, welches sich langsam füllt. Zudem entstehen derzeit zwei neue Baugebiete.

f) Bei der Ermittlung der Zuzugsrate wurden nur die durchschnittlichen Zuzüge innerhalb der letzten 3 Jahre (196) und die Zuzüge pro 100 Einwohner (19) zugrunde gelegt. Die Wegzüge wurden gemäß der vorliegenden Handreichung des Städte- und Gemeindetages nicht berücksichtigt. Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass Gemeinde Upahl als Wohnort von neuen Einwohnern zwar nicht rege aber doch angenommen wird.

g) Hinsichtlich der Belange behinderter Menschen ist festzustellen, dass die Gemeinde Upahl die öffentlichen Gebäude barrierefrei ausgestattet hat. Was den

übrigen öffentlichen Raum angeht, z. B. Bordsteine oder Lichtsignalanlagen mit zusätzlicher akustischer Signalgebung, besteht noch Handlungsbedarf.

III.

a) Die Wahlbeteiligung in der Gemeinde Upahl war mit 58,8 % bei der letzten Wahl zur Gemeindevertretung vergleichsweise gut.

b) Zur letzten Wahl der Gemeindevertretung kamen 21 Kandidaten und Kandidatinnen auf 10 zu besetzende Mandate.

c) Für die Wahl des Bürgermeisters standen zwei Kandidaten zur Wahl.

d) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen bekannt/zu beobachten oder anderweitig bemerkbar. Prophylaktisch gibt es aber dennoch Präventionsveranstaltungen gegen Rechtsradikalismus insbesondere im Bereich der Jugendsozialarbeit.

e) Die Mitglieder der beiden Wählergemeinschaften treffen sich in regelmäßigen Abständen. Ansonsten gibt es keine weiteren Ortsvereine von Parteien.

f) Innerhalb der letzten fünf Jahre wurden in der Gemeinde Upahl beispielhaft folgende wichtige Entscheidungen getroffen:

- 19.04.2012 Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe für die Straßenbaumaßnahme Kastahn – Sievershagen
- 08.05.2014 Beschluss zur Auftragsvergabe von Planungsleistungen nach HOAI zur Baumaßnahme „Modernisierung der vorhandenen Straßenbeleuchtung in der Hauptstraße und Gewerbegebiet Upahl durch energieeffiziente LED-Köpfe“
- 05.02.2015 Satzung der Gemeinde Upahl über die 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagenhier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 13.08.2015 B-Plan Nr. 1 Wohngebiet Upahl-Nord; hier: Antrag auf Erschließung des 2. Bauabschnittes und Erschließungsvertrag
- 31.03.2016 Satzung über die 4. Änderung des B-Planes Nr. 1 Wohngebiet Upahl-Nord der Gemeinde Upahl; hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- 31.03.2016 Breitbandausbau, Grundsatzbeschluss zur Bereitstellung des Eigenanteils zur Beantragung einer Förderung

IV.

a) Die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Upahl ist gefährdet.

b) Die Steuerkraftmesszahl je Einwohner liegt im Durchschnitt der letzten drei Jahre bei 1.043,31 €. Dies weicht um 466,08 € nach oben vom Landesdurchschnitt ab, der bei 577,23 € liegt. Bei diesem Wertungskriterium schneidet die Gemeinde Upahl somit sehr gut ab.

c) Die Zuwachs der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde lag in den letzten drei Jahren bei 0,00 % und stagniert somit. Ein Zuwachs in diesem Bereich wäre durchaus wünschenswert.

d) Die Gemeinde Upahl ist Mitglied im Amt Grevesmühlen-Land, welches seit dem Jahr 2004 über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der amtsfreien Stadt Grevesmühlen eine Verwaltungsgemeinschaft bildet. In der Überarbeitung dieses Vertrages liegen womöglich für die Zukunft noch Potenziale zur Effektivierung der bestehenden Struktur.

Resümee:

Die Gemeindevertretung schätzt die Gemeinde Upahl als zukunftsfähig ein. Nach der „Handreichung Selbsteinschätzung“, welche vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellt wurde, erreicht die Gemeinde Upahl mit dieser Selbsteinschätzung insgesamt 74 Punkte. Damit liegt sie 23 Punkte über dem Schwellenwert von 51 Punkten, ab welchem Gemeinden nach Aussage der Koordinatoren beim Landkreis Nordwestmecklenburg grundsätzlich als zukunftsfähig gelten.

Einschränkend muss hier vor dem Hintergrund der gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit jedoch zu Bedenken gegeben werden, dass eine stabile Zukunftsfähigkeit hinsichtlich der § 1 des GLeitbildG M-V geforderten Parameter nur vor dem Hintergrund angenommen werden kann, dass die finanzielle Ausstattung der Gemeinde sich zukünftig auskömmlich gestaltet. Zudem kann gemeindliche Entwicklung nur betrieben werden, wenn durch den gesetzlichen Rahmen auch zukünftig neue Gewerbeansiedlungen und die Ausweisung neuer Bauplätze ermöglicht werden. Ansonsten ist ein Schrumpfen der Gestaltungsspielräume und damit einhergehend einen Erlahmen des deutlich vorhandenen ehrenamtlichen Engagements zu befürchten.

Die Gemeinde Upahl hat bereits Vertragsverhandlungen zum Abschluss eines Gebietsänderungsvertrags mit der Nachbargemeinde Püschow aufgenommen. Es ist gut vorstellbar, dass gute nachbarschaftliche Beziehungen und ein vitales Vereins- und Gemeindeleben in beiden Gemeinden neue Impulse schafften und eine sehr gute Basis für eine zukunftsfähige Selbstgestaltung der gemeindlichen Aufgaben im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis sein könnten. Voraussetzung dafür ist aber, dass sich die jetzige Gemeinde Upahl dadurch finanziell nicht verschlechtert und zukünftig sowohl der finanzielle als auch der gesetzliche Rahmen Freiräume für die gemeindliche Entwicklung lassen.